

# Die Nutzung von IMSLP-Inhalten – die Urheberrechtssituation von digitalen Musikalien-Reprints im Internet Jahrestagung IAML Schweiz, Seewen, Freitag 22. November 2013

Dr. phil. Samuel Weibel Universitätsbibliothek Bern, Zentralbibliothek Hochschule der Künste Bern, Musikbibliothek





UNIVERSITÄT BERN



> URL: <a href="http://imslp.org/wiki/Hauptseite">http://imslp.org/wiki/Hauptseite</a>

# **IMSLP – Statistik**



## Notenangebot

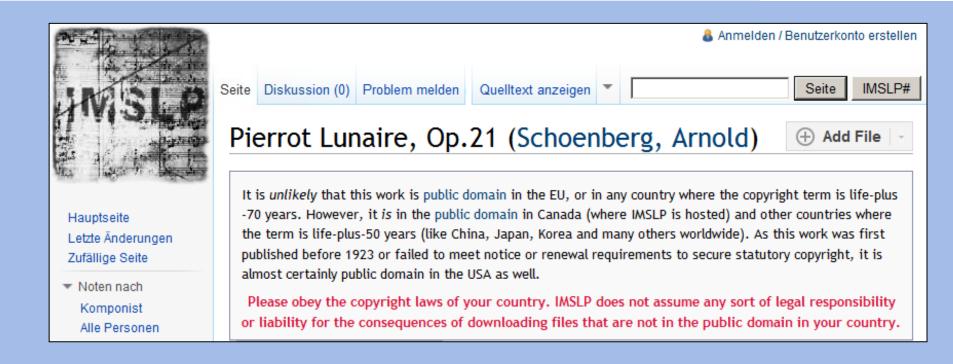
- > über 250'000 Notendateien
- b über 70'000 Werke
- by both size in the size of the size of

## **Nutzung pro Tag**

- rund 1.5 Mio. Anfragen
- b über 80'000 Benutzer
- b über 200'000 Downloads (= Aufrufe)

# **IMSLP – Disclaimer**





- > IMSLP-Dokumente gemäss kanadischem Urheberrecht gemeinfrei
- IMSLP lehnt jede rechtliche Verantwortung für legale Nutzung seiner Dokumente in Ländern ob, wo Werke noch urheberrechtlich geschützt

# **IMSLP – Geschichte**



- Start: 16. Februar 2006
- > Gründer: Edward W. Guo (\*1987), kanadischer Musikstudent
- > Rechtsgrundsatz: Gemeinfreiheit gemäss kanadischem Urheberrecht
- Kanada: Schutzfrist 50 Jahre ab Ende Todesjahr des Komponisten
- > Europa: Schutzfrist 70 Jahre ab Ende Todesjahr des Komponisten (Ausnahmen vgl. Public Domain Calculator von Europeana: <a href="http://outofcopyright.eu/calculator.html">http://outofcopyright.eu/calculator.html</a>)
- Oktober 2007: Rechtsklage von Universal Edition, wegen Werken
  z.B. von A. Schönberg (†1951), B. Bartók (†1945), R. Strauss (†1949)
- > 16. Okt. 2007: Abschaltung von IMSLP
- > 28. Juni 2008: Wiederaufschaltung als *Petrucci Music Library*
- > 21. April 2011: Verfügung von Music Publishers Association (UK) gegen GoDaddy (Domain-Registrar von IMSLP) → Domain-Sperrung

22. April 2011: Wiederaufschaltung von IMSLP

# **Urheberrecht im Internet**



- Immaterialgüterrecht (z.B. Urheberrecht) immer national
- kein globales Urheberrecht
- > bei internationalen Urheberrechtskonflikten: Schutzlandprinzip
- Lokalisierung von Verletzungsort zwingend (Gerichtsstand)
- Orte der Rechtsverletzung:
  - Upload (= Vervielfältigung) und Bereithalten auf Server
  - Download (= Vervielfältigung) von Server durch Nutzer
- bei Auseinanderklaffen von Handlungs- und Erfolgsort: Wahlfreiheit des Klägers zwischen Zuständigkeitsorten
- Anbieter muss Produkte mit allen nationalen Urheberrechten weltweit verträglich halten → Orientierung an strengstem Urheberrecht (Ausnahme: bei technischer Einschränkung des Verbreitungsgebiets)

Anbieter muss nutzungsseitige Urheberrechte mitbeachten





- > für Schweizer IMSLP-Nutzer gilt nur Schweizer Urheberrecht
- > ausländische Schutzfristen irrelevant, da kein Schutzfristenvergleich
- Regelschutzfrist: erlischt 70 Jahre nach Tod des Urhebers (gerechnet ab Ende von Todesjahr)
- > Anonyme/pseudonyme Werke: 70 Jahre nach Zeitpunkt von Erstveröffentlichung bzw. nach Entstehung, falls bis dann unveröffentlicht
- kein Leistungsschutz für wissenschaftliche Ausgaben von gemeinfreier Werken (Editionsschutz in Deutschland: 25 Jahre)
- kein Leistungsschutz für «Editio princeps» = Erstveröffentlichung von nachgelassenem/nie publizierten gemeinfreien Werk (Editionsschutz in Deutschland: 25 Jahre)





UNIVERSITÄ BERN

8

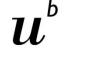
#### 5. Kapitel: Schranken des Urheberrechts

#### Art. 19 Verwendung zum Eigengebrauch

Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden. Als Eigengebrauch gilt:

- jede Werkverwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde;
- jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse;
- das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation.

Wer zum Eigengebrauch berechtigt ist, darf unter Vorbehalt von Absatz 3 die dazu erforderlichen Vervielfältigungen auch durch Dritte herstellen lassen; als Dritte im Sinne dieses Absatzes gelten auch Bibliotheken, andere öffentliche Institutionen und Geschäftsbetriebe, die ihren Benützern und Benützerinnen Kopiergeräte zur Verfügung stellen.<sup>1</sup>



# Eigengebrauch – Nutzung von Privatkopie

UNIVERSITÄ BERN

#### Studierende:

- im persönlichen Bereich erlaubt
- Nutzung in Unterricht erlaubt
- Hauskonzert im engen Familien- und Freundesrahmen erlaubt
- öffentliches Konzert verboten

#### Dozierende:

- für/im Unterricht erlaubt
- im persönlichen Bereich und Familien-/Freundesrahmen erlaubt (s.o.)
- in öffentlichem Rahmen verboten
  (z.B. Leinwandprojektion während öffentlichem Vortrag)

#### Musikbibliotheken:

- zur eigenen Information (z.B. zwecks Datierung von Reprint) erlaubt
- als ausleihbare Bestandesergänzung verboten
  (Ausnahme: Kopienanfertigung als Dritter für Eigengebrauch von Benutzer)





- Dr. Samuel Weibel Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek Bern Münstergasse 61/63, 3000 Bern 8 <u>samuel.weibel@ub.unibe.ch</u>
- Hochschule der Künste Bern, Musikbibliothek Papiermühlestrasse 13j, 3000 Bern 22 samuel.weibel@hkb.bfh.ch
- Samuel Weibel: «Urheberrechtsprobleme bei analogen und frei im Internet verfügbaren, digitalen Reprint-Editionen von Musikalien», in: Musik, Raum, Akkord, Bild. Festschrift zum 65. Geburtstag von Dorothea Baumann, Hg.: Antonio Baldassarre, Bern: Lang 2012, S. 783–797.
- Christina Angelopoulos: «Die Bestimmung der Schutzdauer für Filme. Wann ist ein Film in Europa gemeinfrei?», in: Die Lebensdauer des Urheberrechts an audio-visuellen Werken, Hg.: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Strassburg: OBS 2012 (IRIS plus; 2012/2), S. 7–23.